

Satzung

des Tierschutzvereins Bad Soden/Sulzbach am Taunus und Umgebung e.V.

Tierheim: Eschborner Str. 36, 65843 Sulzbach Ts. Tel.: 06196 / 7 26 28
Postanschrift: Tierschutzverein Bad Soden / Sulzbach und Umgebung e.V.
Postfach 12 41, 65797 Bad Soden Ts.
www.tierschutzverein-bad-soden-sulzbach.de

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Tierschutzverein Bad Soden/Sulzbach am Taunus und Umgebung e.V.“. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Königstein unter VR 598 eingetragen und hat seinen Sitz in Bad Soden am Taunus.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1.) Zweck des Vereins ist, den Tierschutzgedanken zu vertreten, durch Aufklärung und gutes Beispiel Liebe und Verständnis für die Tierwelt zu wecken, das Wohlergehen und eine artgerechte Haltung der Tiere zu fördern.
- 2.) Zu den Aufgaben des Vereins gehört insbesondere die Unterhaltung eines Tierheims.
- 3.) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Aufklärungsarbeit, Einflussnahme auf die einschlägige Gesetzgebung, Tierbetreuung und Rettung gefährdeter Tiere.
- 4.) Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich nicht allein auf den Schutz der Haustiere, sondern auf die gesamte lebende Tierwelt.
- 5.) Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51-68 der Abgabenverordnung 1977 vom 16.03.1976 (Bundesgesetzblatt I Seite 613); er erhält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile oder in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1.) Natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen können Mitglied werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten; bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung gefordert werden.
- 2.) Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.
- 3.) Die Mitgliederversammlung kann verdiente Mitglieder und andere Persönlichkeiten, die sich um den Tierschutz im allgemeinen oder um den Verein im besonderen hervorragende Verdienste erworben haben, zu Ehrenmitglieder ernennen. Außerdem kann der Vorstand einem Mitglied eine besondere Auszeichnung verleihen (goldene Ehrennadel).

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

- 1.) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 2.) Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum 30. September des Jahres schriftlich kündigt (Austritt).
- 3.) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt;
 - b) das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet;
 - c) den Verein oder die Tierschutzbestrebungen oder deren Ansehen schädigt oder Unfrieden stiftet;
 - d) seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als sechs Monate nicht nachkommt.Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das Mitglied ist davon schriftlich zu unterrichten. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen vier Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die eine Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 5 Geschäftsjahr und Beitrag

- 1.) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 2.) Aufnahmegebühr, Beiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 3.) Beiträge sind im Voraus zu zahlen. Soweit die Mitgliederversammlung keine Entscheidung getroffen hat, wird die Zahlungsweise von Aufnahmegeldern und Umlagen durch den Vorstand bestimmt.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- 1.) Im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies tun, wenn es von mindestens 1/3 der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.
- 2.) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden oder seinem Vertreter durch schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tag der Einberufung und dem Versammlungstag müssen mindestens zwei Wochen liegen.
- 3.) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
- 4.) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstag schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von ¾ der anwesenden Mitglieder beschließt.
- 5.) Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 6.) Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von ¾ der anwesenden Mitglieder.

- 7.) Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von 1/3 der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Vereinsmitglied mit einer Stimme. Stimmenübertragung ist nicht zulässig.
- 8.) Jugendliche und Kinder haben kein Stimmrecht.
- 9.) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über

- a) die Wahl des Vorstandes
- b) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern
- c) die Jahresabrechnung
- d) die Entlastung des Vorstandes
- e) Mindestbeiträge, Aufnahmegelder und Umlagen
- f) die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins
- g) die Anträge nach § 3 Abs. 1 letzter Satz, Abs. 3 und § 7 Abs. 4 dieser Satzung.

§ 9 Vorstand

- 1.) Der Verein wird vom Vorstand geleitet.
- 2.) Dem Vorstand gehören an:
 - a) der Vorsitzende
 - b) der stellvertretende Vorsitzende
 - c) der Kassenwart
 - d) der Tierwart
 - e) der Schriftführer
- 3.) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein zur Vertretung berechtigt.
- 4.) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, ist anlässlich der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen; scheidet der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende während der Amtszeit aus, so ist innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt.
- 5.) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Beschlüsse des Vorstandes über Ausgaben oder Verpflichtungen des Vereins, die einen Betrag von € 1.000,- übersteigen, müssen einstimmig gefasst werden.
- 6.) Über die Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
- 7.) Der Vorstand ist verpflichtet, eine „Geschäftsordnung für den Vorstand“ und eine „Geschäftsordnung für das Tierheim“ aufzustellen.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand entscheidet über

- a) die Vorbereitungen der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
- b) die Erfüllung aller der im Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist;
- c) die Führung der laufenden Geschäfte.

Der Vorstand ist verpflichtet, für jedes Geschäftsjahr zuvor einen Haushaltsplan und nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Jahresabrechnung aufzustellen.

§ 11 Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für jeweils zwei Jahre zwei Rechnungsprüfer. Diese haben nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres die Vermögensverhältnisse und die Kassenführung zu prüfen. Die Prüfung hat so rechtzeitig stattzufinden, dass in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung ein mündlicher Bericht über die Prüfungsergebnisse erstattet werden kann. Dieser Prüfungsbericht muss außerdem schriftlich niedergelegt werden. Die Rechnungsprüfer können jederzeit Einsicht in die Vermögensverhältnisse des Vereins nehmen.

§ 12 Tierheim

Das Personal des Tierheims wird vom Vorstand bestellt. Es ist für die Aufrechterhaltung des laufenden Betriebes sowie für die Ordnung im Tierheim verantwortlich. Alles Weitere regelt die vom Vorstand für das Tierheim erlassene „Geschäftsordnung für das Tierheim“.

§ 13 Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierzu sind $\frac{3}{4}$ der Stimmen der erschienenen Mitglieder erforderlich. Die Beschlussfassung kann nur erfolgen, wenn die Satzungsänderung einschließlich einer kurzen Begründung unter Beachtung der für die Einladung zur Mitgliederversammlung geltenden Frist und Form allen Mitgliedern mitgeteilt worden ist.

§ 14 Auflösung des Vereins

- 1.) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer besonderen zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 2.) Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder oder den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Stadt Bad Soden mit der Auflage, den Geldbetrag nach Einwilligung des Finanzamtes nur steuerbegünstigten Tierschutzzwecken zuzuführen.